

Verhandlungsschrift

Über die öffentliche – nicht öffentliche - Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Zell an der Pram am 14.12.2023, im Sitzungssaal des Gemeindeamtes

Anwesende:

- | | |
|--|-------------------------------|
| 1. Bürgermeister (Vizebürgermeister) Martin Tiefenthaler als Vorsitzender | |
| 2. GV. Alois Ziegler | 10. GV. Karl Haferl |
| 3. GV. Karina Meier | 11. GR. Manuel Fekührer |
| 4. GR. Anton Weilhartner | 12. GR. Johann Brandmayer |
| 5. GR. Mag. Nicole Hatheier ab 19.11 Uhr | 13. GR. Markus Zillner |
| 6. GR. Wolfgang Dick | 14. GV. Mag. Haunold Michaela |
| 7. GR. Andreas Panhuber | 15. GR. Mag. Reinhard Wimmer |
| 8. GR. Johanna Leitner | 16. GR. Gerda Ellerböck |
| 9. GR. Stefan Stadler | |

Ersatzmitglieder:

- | | |
|-----------------------------------|----------------------------|
| EM. Regina Langbauer ab 19.11 Uhr | GR. Mag. Silvia Geisberger |
| EM. Silvia Kasbauer | GR. Heide-Maria Koblbauer |
| EM. Kurt Kemetsmüller | GR. Thomas Kiederer |

Der Leiter des Gemeindeamtes: AL. Johannes Schmiedleitner

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ. GemO.1990):.....

.....

Mitglieder mit beratender Stimme in Ausschüssen (§18 Abs. 4 OÖ.GemO 1990)

.....

Es fehlen:

entschuldigt:

GR. Mag. Silvia Geisberger
GR. Heide-Maria Koblbauer
GR. Thomas Kiederer

unentschuldigt:

Der Schriftführer: (§54 Abs. 2 OÖ. GemO 1990): Johannes Schmiedleitner

Der Vorsitzende eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) Die Sitzung von ihm – dem Bürgermeister (~~Vizebürgermeister~~) – einberufen wurde.
- b) Die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 07.12.2023 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 07.12.2023 öffentlich kundgemacht wurde;
- c) Die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- d) Dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 19.10.2023 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

TOP 1.) Beratung und Festsetzung der Gebühren für das Haushaltsjahr 2024

a) Wasseranschluss – und Bezugsgebühr

Dem Gemeinderat liegt der Entwurf einer Novelle zur Wassergebührenordnung für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Zell an der Pram vor, welche im Sinne des Voranschlagserlasses 2024 die Wassergebühr mit € 2,15 pro m³ festsetzt. Die Mindestanschlussgebühr soll entsprechend den Vorgaben des Voranschlagserlasses auf € 2.502,-- angehoben werden. Die Beträge verstehen sich excl. 10 % Ust. Der Verordnungsentwurf, welcher vollinhaltlich vorgetragen wird, ist dieser Verhandlungsschrift als Beilage 1.) angeschlossen.

VizeBGM Alois Ziegler stellt den Antrag, die Gebührenfestsetzung für das Jahr 2024 wie vorgetragen zum Beschluss zu erheben. Die Abstimmung mittels Handzeichen über den Antrag von VzBgm. **VizeBGM Alois Ziegler** zeigt die einstimmige Annahme.

b) Kanalanschluss – und Benutzungsgebühr

Dem Gemeinderat liegt der Entwurf einer Novelle zur Kanalgebührenordnung der Gemeinde Zell an der Pram vor, welche im Sinne des Voranschlagserlasses 2024 des Amtes der OÖ. Landesregierung die Kanalbenutzungsgebühr mit € 5,11 je m³ des Wasserbezuges, mindestens aber € 204,40 zuzüglich 10 % Ust neu festsetzt.

Die Kanalanschluss-Mindestgebühr soll auf 4.174,-- zuzügl. 10 % Ust. angehoben werden. Die Gebührensätze gemäß § 2 (1) Ziff b – d werden folgendermaßen angehoben:

- | | |
|---|----------|
| b) für den m ² der Bem.Grundlage gem. Abs.2 | € 26,40 |
| c) für den m ² der Bem.Grundlage gem. Abs. 3 | € 5,28 |
| d) für die Bedarfseinheit (BE) | € 786,00 |

Der Verordnungsentwurf ist dieser Verhandlungsschrift als Beilage 2.) angeschlossen.

VizeBGM Alois Ziegler stellt den Antrag, den vorgetragenen Entwurf der Novelle zur Kanalgebührenordnung zu genehmigen. Die vom Vorsitzenden mittels Handzeichen durchgeführte Abstimmung ergibt die einstimmige Annahme.

c) Änderung Abfallgebührenordnung

Der Bürgermeister verweist auf den Vorstandsbeschluss des BAV Schärding vom 19.09.2023, wonach eine Neuberechnung der Abfallgebühren im Reformprojekt notwendig ist. Er legt dazu dem Gemeinderat den Entwurf einer Abfallgebührenordnung ab dem 01.01.2024 vor, welcher vollinhaltlich vorgetragen wird und dieser Verhandlungsschrift als Beilage 3.) angeschlossen ist.

VizeBGM Alois Ziegler stellt den Antrag, der vorliegenden Änderung der Abfallgebührenordnung zuzustimmen.

Nachdem keine Wortmeldungen vorliegen lässt der Bürgermeister über den Antrag von **VizeBGM Alois Ziegler** mit Handzeichen abstimmen und stellt die einstimmige Annahme fest.

d) Entgelt für Schülerausspeisung

Die Tarife für die Schülerausspeisung wurden zuletzt mit 15.12.2022 festgelegt. Auf Grund der Erhöhung der Tarife durch den SHV Schärding mit 01.01.2024 ist eine Anpassung der Entgelte notwendig.

Der Bürgermeister empfiehlt daher folgende Tarife

Krabbelstube	€ 3,60/Portion incl. Ust
Kindergarten	€ 4,00/ - „ -
Schüler	€ 4,80/ - „ -
Pers./Lehrer	€ 6,00/ - „ -
Betr.Fremde	€ 8,00/ - „ -

Die Ausspeisungsentgelte werden grundsätzlich „kostendeckend“ weitergegeben, lediglich bei der Pers./Lehrerportion gibt es einen Fehlbetrag von 2 € pro Portion.

VizeBGM Alois Ziegler schließt sich der Empfehlung des Bürgermeisters an und stellt einen gleichlautenden Antrag für die Festsetzung der Tarife der Schülerausspeisung für das Jahr 2024.

Die dazu durchgeführte offene Abstimmung zeigt die einstimmige Annahme

TOP 2.) Festsetzung der Hebesätze der Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2024

Der Bürgermeister legt dem Gemeinderat den Entwurf einer Verordnung vor, mit der die Hundeabgabe für einen „Hund“ auf € 50,- erhöht werden soll. Die übrigen Abgaben für das Finanzjahr 2024 bleiben unverändert.

AL Johannes Schmiedleitner berichtet auf Anfrage von **GR Markus Zillner** folgende „Zahlen/Fakten“

- Im Gemeindegebiet gibt es 7 Hundesackerlstationen
- Ausgaben für Hundekotbeutel im Finanzjahr 2023 von 721,45 €
- 116 Hunde mit 14.12.2023

GR Markus Zillner stellt die Frage an den Vorsitzenden - für was werden die restlichen Einnahmen verwendet? – grundsätzlich wurde die Hundesteuer immer für die kostendeckenden Ausgaben der „Vierbeiner“ verwendet? Einnahmen von ca. 6.000 € zu Ausgaben von vielleicht 1.500 € inklusive ausleeren der Hundekotsammelbehälter.

Der Bürgermeister antwortet dazu, dass die Kosten für die Entleerung der Hundekotsammelstellen jeden Freitag - 2 Bauhofarbeitern inkl. Fahrzeug - vermutlich höher sind. Nicht unerheblich sind jedoch auch die Verwaltungskosten am Gemeindeamt zum Beispiel von auffälligen Hunden oder bei Hundebissen, welche diese Erhöhung der Hundesteuer rechtfertigen.

GR Markus Zillner glaubt, dass umso höher die Hundesteuer wird, die Anzahl von nicht angemeldeten Hunden steigt und regt die Einführung einer verminderten Hundesteuer an, dieser Tarif soll für Hundebesitzer eingeführt werden, die Ausbildungen absolvieren. Bei Vorlage zum Beispiel einer Begleithundeprüfung oder Mitarbeit in einem Verein (Hundesport) wird diese verminderte Gebühr vorgeschrieben, soll auch als Anreiz dienen, um Ausbildungen zu machen. Für Hundebesitzer, welche die Vierbeiner zum „Spaß“ haben findet er die Abgabe von 50 € gerechtfertigt.

Der Vorsitzende fragt dazu in welcher Form dieser Nachweis eingebracht werden soll?

GR Markus Zillner antwortet dazu, bei Vorlage von Prüfungszeugnissen wird die verminderte Gebühr vorgeschrieben.

GVⁱⁿ Michaela Haunold gibt zu bedenken, dass die „Kriterien“ ab welcher Ausbildung die Hunde nicht mehr „gefährlich“ sind, vermutlich nicht in dieser Sitzung „spontan“ lösbar ist bzw. das Ungleichbehandlung/Diskriminierungsthema wieder seitens der Aufsichtsbehörde bemängelt wird.

GR Markus Zillner denkt, dass es seitens der Ordnungsprüfung keinen Einwand gibt, da die unterschiedlichen Abgaben in der Hundeausbildung begründet ist. Eine Ausbildung bedeutet, dass ab der ersten BH-VT Prüfung auch ein Wesenstest absolviert wird bzw. bei

jeder weiteren Prüfung dieser wiederholt wird – bedeutet der Hund ist in ständiger Überprüfung/Weiterbildung.

GVⁱⁿ Michaela Haunold wieviele Hunde sind davon betroffen?

GR Markus Zillner kann dazu keine Angabe machen.

GRⁱⁿ Johanna Leitner gibt zu bedenken, dass die verminderte Hundeabgabe von 8 € pro Hund vermutlich kein besonderer Anreiz für die Absolvierung von Hundeprüfungen ist.

EM Kurt Kemetsmüller erkundigt sich beim Vorsitzenden wie lange die Bauhofarbeiter am Freitag unterwegs sind?

Der Bürgermeister antwortet, dass 2 Bauhofmitarbeiter jeden Freitag ca. 1 Stunde mit der Entleerung bzw. mit dem Wiederauffüllen der Hundekotbeutel beschäftigt sind – ca. 100 Stunden pro Jahr.

Der Vorsitzende gibt zu bedenken, dass der Verwaltungsaufwand im Bürgerservice durch eine zusätzliche Gebühr steigt.

GR Markus Zillner hat bereits mit Frau Zillner Doris (Bürgerservice) gesprochen – der Aufwand hält sich in Grenzen – bei Volage eines „Zeugnisses“ wird die verminderte Gebühr vorgeschrieben.

Der Bürgermeister wie kommuniziert man das mit den Hundebesitzern, was vorgelegt werden muss?

GR Markus Zillner – Hundebesitzer, kennen das „Fortbildungssystem“: 8 € sind zwar nicht viel aber jeder, der einen Hund besitzt und sich damit beschäftigt bzw. „Hundesport“ betreibt wird dies zu würdigen wissen, dass darauf Wert gelegt wird.

GVⁱⁿ Karina Meier Für 8 € bekommt man vermutlich nur 1 kg Hundefutter welches in 3-5 Tagen aufgefressen ist. Grundsätzlich hat jeder Hundebesitzer einen Sachkundnachweis zu absolvieren. Hundeprüfungen sind bei kleinen Hunden schwieriger zu schaffen als bei Größeren (Golden Retriever).

GR Markus Zillner antwortet dazu, Hundeprüfungen können mit jedem Hund absolviert werden!

GR Anton Weilhartner könnte sich noch eine höhere Hundeabgabe vorstellen. Die durch Hundekot verursachten Aborte (Fehlgeburten) in den landwirtschaftlichen Betrieben sollten/könnten vielleicht durch die Hundesteuer abgegolten werden.

GV Karl Haferl gibt zu bedenken, dass es noch weitere Hundeausbildungen gibt (Jagdhund, Begleithund) bei dieser Vielzahl von Hundeausbildungen braucht es eine ausführlichere Sitzungsvorbereitung.

EM Kurt Kemetsmüller findet, eine Erhöhung der Hundesteuer von 8€ pro Jahr als gerechtfertigt. Als Vergleich nennt er die Anschaffungskosten für viele teure „Rassehunde“. Wenn sich jemand für die Anschaffung eines Hundes entscheidet, hat der Hundebesitzer auch die anfallenden Steuern in entsprechender Höhe zu bezahlen.

Nach vollinhaltlicher Verlesung des dieser Verhandlungsschrift als Beilage 4.) angeschlossenen Verordnungsentwurfes beantragt **GRⁱⁿ Johanna Leitner** dessen Annahme.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, lässt der Bürgermeister über den Antrag mit Handzeichen abstimmen und stellt bei 1 Gegenstimmen GR Markus Zillner (SPÖ) die mehrheitliche Annahme des Antrages fest.

TOP 3.) Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 16.11.2023, Kenntnisnahme

Der Bericht von Obmann Reinhard Wimmer über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 16.11.2023 wird von den GR Mitgliedern zustimmend zur Kenntnis genommen.

TOP 4.) Musikverein Zell an der Pram, Abgeltung diverser Ausrückungen

Der Musikverein Zell an der Pram ersucht mit Schreiben vom 05.12.2023 um eine finanzielle Abgeltung für die geleisteten Ausrückungen im Jahr 2023.

Der Vorsitzende bestätigt die gute Zusammenarbeit der Gemeinde mit dem Musikverein Zell an der Pram und hebt unter anderem die hervorragende Jugendarbeit des Musikvereines hervor und schlägt vor, eine Pauschalabgeltung in Höhe von € 3.000,-- für das Jahr 2023 zu genehmigen.

Der Vorsitzende stellt den gleichlautenden Antrag, der mittels Handzeichen in offener Abstimmung einhellig gebilligt wird.

TOP 5.) Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 (50. Änderung) und des örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1; DI Mag. Otmar Stöckl, Einleitungsbeschluss

Mit Eingabe vom 08.08.2023 hat Herr DI Mag. Otmar Stöckl um die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 und des örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 für eine Teilfläche aus der Parz. Nr. 263/3 KG 48139 Zell an der Pram (laut Entwurfsplan vom 08.08.2023) ersucht und begründet dieses Ansuchen mit der Erweiterung der bestehenden Wohngebietswidmung (Bauplatz NEU).

Der Bürgermeister erläutert das Umwidmungsgebiet an Hand des derzeit gültigen Flächenwidmungsplanes und empfiehlt die Einleitung des Verfahrens zur Änderung.

GR Markus Zillner wie sieht bei diesem Umwidmungsverfahren der rechtliche Sachverhalt aus - nach welcher Grundlage wurden die Gebühren entrichtet – nach der tatsächlichen Baufläche oder der Widmungsfläche bzw. wurde dieses Gebäude unrechtmäßig errichtet. Wie ist das mit Steuersätzen A und B – kommt es zu einer Steuernachzahlung? In der Gemeinde Enzenkirchen müssen Häuser abgerissen werden.

Der Bürgermeister erläutert dazu, dass für das bestehende Wohngebäude 1970 eine Baubewilligung auf einer „Grünland-Sonderausweisung“ erteilt wurde. Bei der Erstellung des Flächenwidmungsplanes Nr. 2 im Jahre 1977 wurde bereits das heute noch gültige Flächenausmaß der Wohngebietswidmung erteilt.

AL Johannes Schmiedleitner, grundsätzlich wird der Einheitswert vom Finanzamt auf Grundlage von Einreichplänen sowie Ortsaugenscheinen festgesetzt, dabei hat die Gemeinde kein „Mitspracherecht“. Welche Flächen/Gebäude seitens des Finanzamtes für die „Stöckl-Liegenschaft“ bewertet wurden kann nicht beantwortet werden – Grundlage für die Grundsteuer ist der vom Finanzamt ermittelte Steuermessbetrag.

GV Karl Haferl befürwortet diesen Einleitungsbeschluss heute zu fassen, die weitere Beurteilung/Rückmeldung erfolgt durch die Aufsichtsbehörde.

GR Anton Weihartner stellt den Antrag, der Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes wie vorgetragen zuzustimmen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, lässt **Bgm. Martin Tiefenthaler** über den Antrag von **GR Anton Weihartner** mit Handzeichen abstimmen und stellt die einstimmige Annahme fest.

TOP 6.) Kassenkredit 2024, Vergabe

Gemäß § 83 der Oö Gemeindeordnung ist zur Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten ein Kassenkredit abzuschließen. Die maximale Höhe des Kassenkredits darf ein Viertel/bis zu 33,3 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit nicht übersteigen

Das Angebotseröffnungsprotokoll wurde den GR Mitgliedern vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Angebotssteller	Beilagen	Zinssatz 3 Monats Euribor	Zinssatz 6 Monats Euribor	Zinssatz Fix	Vermerke
Raiba Region Schärдинг		0,53%	0,53%	-	
Allgemeine Sparkasse		0,25%	0,25%	0,25%	

Der Bürgermeister empfiehlt, mit der Sparkasse Oberösterreich entsprechend dem vorliegenden Angebot einen Kassenkredit über maximal ein Viertel/bis zu 33,3 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit des Voranschlages für das Finanzjahr 2024 auf Basis des 3-Monats-Euribor zu vereinbaren.

GV Karl Haferl schließt sich der Meinung des Bürgermeisters an und stellt einen gleichlautenden Antrag, welcher in offener Abstimmung einhellig gebilligt wird.

TOP 7.) Kreditüberschreitungen 2023, Genehmigung

Der Bürgermeister berichtet, dass für die in der Beilage 5.) dieser Verhandlungsschrift aufgelisteten Ausgaben mit den veranschlagten Krediten nicht das Auslangen gefunden werden konnte. **Der Schriftführer** bringt die bereits getätigten und die im laufenden Haushaltsjahr noch geplanten Kreditüberschreitungen im Gesamtausmaß von € 247.910,05 mit entsprechenden Begründungen zur Kenntnis. Er weist darauf hin, dass gemäß den Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung die Beschlussfassung eines Nachtragsvoranschlages nicht erforderlich ist.

GVⁱⁿ Karina Meier stellt den Antrag, die Kreditüberschreitungen wie vorgetragen und erläutert zu genehmigen.

GV Karl Haferl stellt eine Frage an den Schriftführer, ab wann ist ein Nachtragsvoranschlag zu erstellen - ab welcher Summe?

AL Johannes Schmiedleitner antwortet dazu, wenn durch eine Kreditüberschreitung der Haushaltsausgleich nicht mehr gegeben ist oder wenn Kreditüberschreitungen insgesamt 10% der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeiten übersteigen ist ein Nachtragsvoranschlag zu erstellen (€ 427.870,-)

Der Vorsitzende stellt den gleichlautenden Antrag, der mittels Handzeichen in offener Abstimmung einhellig gebilligt wird.

TOP 8.) Energieeffizienzrichtlinie (EU Art. 6 EED III) – Berechnung des 2023-Energiesparziels von öffentlichen Gebäuden für die Meldung an die Europäische Kommission, Beratung und Beschlussfassung

Mit der Energieeffizienzrichtlinie III kommen auf öffentliche Einrichtungen neue Verpflichtungen zu. Die Renovierungsverpflichtung betrifft unter anderem auch die Gemeinden.

Besonders relevant ist die in Art. 6 Abs. 1 nominierte Verpflichtung, dass jährlich mindestens 3 % der Gesamtfläche beheizter Gebäude, die sich im öffentlichen Eigentum befinden, bis zu einem „Niedrigenergiegebäude“ zu renovieren sind.

Parallel dazu bietet Art. 6 Abs. 2 die Möglichkeit einen „**alternativen Ansatz**“ zu wählen. Aufgrund der Daten der Statistik Austria kann der Energiesparverband Oberösterreich den Gesamtenergieverbrauch aller OÖ Gemeinden berechnen und anschließend die

vorraussichtliche Energieeinsparung der OÖ Gemeinden darstellen, die der Europäischen Kommission kumuliert gemeldet werden kann.

GR Reinhard Wimmer erläutert dazu, dass grundsätzlich im Zuge von Sanierungsmaßnahmen alle unsere öffentlichen auf einen Heizwärmebedarf von 30 KWh/m² (Niedrigstenergiegebäude) gebracht werden sollen und empfiehlt ebenfalls den „alternativen Ansatz“ zu wählen.

GV Karl Haferl erläutert dazu, dass es für die Gemeinde eigentlich keinen Ausweg gibt - das bereits beschlossene EU-Gesetz ist wie so oft umzusetzen.

GR Wolfgang Dick unterstützt den „alternativen Ansatz“ – wird ein Gebäude generalsaniert werden die Richtlinien eingehalten – dafür muss bei den anderen Gebäuden die 3% Sanierungsquote nicht erfüllt werden.

GVⁱⁿ Michaela Haunold stellt den Antrag, über die Inanspruchnahme des alternativen Ansatzes

Der **Gemeinderat** beschließt einstimmig (Abstimmung mittels Handerheben) die Annahme des vorstehenden Antrages.

TOP 9.) Sonderbedarfszuweisungsmittel 2023 – Festlegung der Mittelverwendung, Beratung und Beschlussfassung

Mit Schreiben vom 20.10.2023 des Amtes der Oö Landesregierung – Direktion Inneres und Kommunales GZ: IKD-2023-278629/8-Pr wurde den Gemeinden mitgeteilt, dass am 02.10.2023 die OÖ Landesregierung eine Richtlinie „Sonderbedarfszuweisungsmittel 2023“ einstimmig beschlossen hat.

Diese Bedarfszuweisungsmittel werden den Gemeinden im Wege von Direktzahlungen zur Erhöhung der Eigenmittel zur Verfügung gestellt.

Aufgrund des Aufteilungsschlüssels wurde der Gemeinde Zell an der Pram bereits 54.000 € ausbezahlt. Die Verwendung der Sonder-Bedarfszuweisungsmittel obliegt der eigenständigen Entscheidung des Gemeinderates.

Der Bürgermeister schlägt vor diese Mittel zur Bedeckung von Abgängen der laufenden Geschäftstätigkeit (Kassenkredit) zu verwenden.

GR Wolfgang Dick unterstützt die Verwendung der Sonderbedarfszuweisungsmittel für die „Abgangsdeckung“ und stellt einen gleichlautenden Antrag.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen lässt **Bgm. Martin Tiefenthaler** über den Antrag von **GR Wolfgang Dick** mit Handzeichen abstimmen und stellt die einstimmige Annahme fest.

TOP 10.) Vfi der Gemeinde Zell an der Pram & Co KG; Haushaltsvoranschlag 2024 mit mittelfristigem Finanzplan 2024 – 2028, Genehmigung gem. Punkt 5.2 des Gesellschaftsvertrages

Entsprechend Punkt 5.2 des Gesellschaftsvertrages wird der Voranschlag der Vfi Zell an der Pram & Co KG zur Genehmigung vorgelegt.

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit weist bei Einzahlungen und Auszahlungen von je € 83.100,-- ein ausgeglichenes Ergebnis aus. Das nachhaltige Haushalts-

gleichgewicht für das Jahr 2024 wird erreicht. Die einzelnen Ausgabeposten und Vorhaben werden an Hand des Detailnachweises für den Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag erläutert.

Der Schuldenstand soll sich durch Tilgungsraten in Höhe von € 55.300,-- auf insgesamt € 343.500,-- am 31.12.2024 verringern.

Mittelfristiger Finanzplan

Der MFP der Vfi Zell an der Pram & Co KG für die Planjahre 2024 bis 2028 wird vorgetragen.

GRⁱⁿ Nicole Hatheier stellt den Antrag, den Voranschlag sowie den mittelfristigen Finanzplan in der vorgetragenen Fassung im Sinne von Punkt 5.2. des Gesellschaftsvertrages zu genehmigen.

Der Bürgermeister lässt über diesen Antrag mit Handzeichen abstimmen und stellt die einstimmige Annahme fest.

TOP 11.) Vfi der Gemeinde Zell an der Pram & Co KG; Antrag auf Gewährung eines Liquiditätszuschusses

Der Gemeinderat hat sich mit Beschluss vom 24.8.2006 bereit erklärt, durch Gesellschafterzuschüsse, deren Höhe sowie Auszahlungszeitpunkt jeweils bei Entstehen des Bedarfes beschlossen wird, für eine ausreichende Liquidität der Vfi Zell an der Pram & Co KG zu sorgen.

In diesem Sinn liegt dem Gemeinderat ein Antrag vom 15.11.2023 vor, mit welchem um die Gewährung eines Liquiditätszuschusses in Höhe von € 36.000,-- für das Haushaltsjahr 2024 ersucht wird. Der Schriftführer als Obmann der Vfi begründet die Notwendigkeit des Zuschusses und ersucht um dessen Genehmigung.

GR Markus Zillner beantragt, den Liquiditätszuschuss in der beantragten Form und Höhe zu genehmigen. Die dazu durchgeführte offene Abstimmung zeigt die einstimmige Annahme

TOP 12.) Allfälliges

Der Vorsitzende weist auf das Protokoll der letzten Sitzung vom 19.10.2023 hin. Nachdem dagegen keine Einwendungen vorgebracht wurden, gilt das Protokoll als genehmigt und wird von den Fraktionen gefertigt.

Der Bürgermeister informiert die GR-Mitglieder über den Mandatsverlust gemäß § 23 Abs 1 Ziff. 2 der OÖ GemO 1990 von Maximilian Meingassner geb. 02.01.1978

VizeBGM Alois Ziegler informiert die GR-Mitglieder über den Termin der nächsten Bauausschusssitzung am 16.01.2024

GR Gerda Ellerböck informiert die GR-Mitglieder über die Begehung am 24.10.2023 zum Projekt „Bienenfreundliche Gemeinde“ – Konzept wurde erstellt – einfache/kostengünstige Umsetzung

GR Reinhard Wimmer findet, dass bei mehr Themen „Experten von außen“ hinzugezogen werden sollten – ein gut erarbeitetes Konzept – führt schneller zum erwünschten Ziel bzw. zur Umsetzung.

GR Gerda Ellerböck bittet die Gemeinderäte an der Umfrage/am Fragebogen des EineWelt-Kreises teilzunehmen.

GVⁱⁿ Michaela Haunold benötigt Zugangsdaten für die Verlängerung des „Fairtrade-Status“ der Gemeinde Zell an der Pram und informiert die Fraktionen, dass bei der nächsten Filmvorführung des Ausschusses für Jugend-Familien und Seniorenangelegenheiten „Die Grünen – die Grüne Alternative“ die Kosten für die Verpflegung (Kuchen) übernehmen - lädt auch andere Fraktionen dazu ein.

GR Markus Zillner erkundigt sich beim Vorsitzenden über den aktuellen Stand – altes Lagerhaus Riedau für „Veranstaltungen“ zu nutzen.

Der Bürgermeister informiert, dass die Endurofahrer Zell an der Pram mit der Firma Grünberger GmbH einen Pachtvertrag für die Durchführung des Enduro Gschnas abgeschlossen haben.

Die Umbauarbeiten, damit zukünftig Veranstaltungen auf dieser Liegenschaft durchgeführt werden können, erfolgen in Zusammenarbeit mit der Landjugend Zell an der Pram bzw. den Bauhofmitarbeitern (Fluchtstiege), damit ist eine zukünftige gemeinsame Nutzung nicht ausgeschlossen.

TOP 13.) Bericht des Bürgermeisters

- Kindergartenzubau
 - Geologisches Gutachten ergab Mehrkosten für eine „Pfahlfundierung“ von ca. 50.000 €
 - Rücksprache mit Ing. Köpf „50er Ziegel“ nicht sinnvoll
 - Mineralwolle als Alternative zu Styropor
 - Verbindungsgang im Obergeschoss zwischen „alt und neu“
- Widmung Netzmänn – „Viwo Taufkirchen“
- Kanal/Wasser Aufschließung Wurmbox Kostenschätzung € 800.000,-
- DANKE an die Gemeindebediensteten – Gemeinderäte für die gute Zusammenarbeit



GEMEINDEAMT ZELL AN DER PRAM

4755 Zell an der Pram Hofmark 1
Telefon 07764-8355 Fax 07764-8355-40
E-Mail. gemeinde@zell-pram.ooe.gv.at



AZ. 810 – 0/38 - 2023 – SchH/Ri

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Zell an der Pram vom **14. Dezember 2023**, mit der die Verordnung vom 01. April 1980 idgF. der Novelle vom 15. Dezember 2022 betreffend die Festsetzung der Wassergebühren (**Wassergebührenordnung für die Wasserversorgungsanlage Zell an der Pram**) geändert wird.

Der Gemeinderat der Gemeinde Zell an der Pram hat beschlossen:

Artikel I

1.) § 2 Abs.1 hat zu lauten:

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage

nach Abs.2	€	15,40
mindestens jedoch	€	2.502,--

2.) § 4 Abs.1 hat zu lauten:

§ 4 Wasserbezugsgebühr

(1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Objekte haben für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten. Diese beträgt bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzählern pro Kubikmeter € **2,15**.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit **01. Jänner 2024** in Kraft.

Der Bürgermeister: .

Angeschlagen am: 15.12.2023

Abgenommen am:



GEMEINDEAMT ZELL AN DER PRAM

4755 Zell an der Pram Hofmark 1
Telefon 07764-8355 Fax 07764-8355-40
E-Mail. gemeinde@zell-pram.ooe.gv.at



AZ. 811 – 04/42- 2023 - SchH/Ri

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Zell an der Pram vom **14. Dezember 2023** mit der die **Kanalgebührenordnung** der Gemeinde Zell an der Pram vom 13.03.1976 idF. der Verordnung vom 15. Dezember 2022 neuerlich abgeändert wird.

Der Gemeinderat der Gemeinde Zell an der Pram hat beschlossen:

Artikel I

1.) § 2 Abs.1 hat zu lauten:

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Gebührensätze gemäß § 1 Abs. 2 betragen:

a) Mindestanschlussgebühr	€ 4.174,00,-
-	
b) für den Quadratmeter der Bemessungsgrundlage gemäß Abs.2	€ 26,40
c) für den Quadratmeter der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 3	€ 5,28
d) für die Bedarfseinheit (BE)	€ 786,00

2.) § 4 Abs.1 hat zu lauten:

§ 4 Kanalbenützungsgebühren

(1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt € **5,11/m³** des Wasserbezuges zuzüglich 10 % MWSt für die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke, mindestens aber € **204,40** zuzüglich 10% Mwst.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit **01. Jänner 2024** in Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Zell an der Pram vom 14.12.2023, mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF und des § 18 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

Die Abfallgebühr besteht aus Grundgebühr und Mengengebühr:

I. GRUNDGEBÜHR:

1. Die GRUNDGEBÜHR beträgt jährlich für Haushalte und nicht ständig bewohnte Liegenschaften/Ferienwohnungen:

pro Haushalt€ 70,10

2. Die GRUNDGEBÜHR beträgt für Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw. in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen unabhängig vom Entsorger (wie etwa auch Private):

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter	€	42,06
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter	€	56,08
c) pro 770-Liter Restabfall-Container	€	359,85
d) pro 800-Liter Restabfall-Container	€	373,86
e) pro 1100-Liter Restabfall-Container	€	514,07

II. MENGENGEBÜHR

1. Haushalte: Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

a) pro 60-Liter Restabfall-Behälter	€	4,27
b) pro 90-Liter Restabfall-Behälter	€	5,81
c) pro 120-Liter Restabfall-Behälter	€	7,76
d) pro 770-Liter Restabfall-Container	€	46,24
e) pro 800-Liter Restabfall-Container	€	48,04
f) pro 1100-Liter Restabfall-Container	€	63,92
k) pro 60-Liter Abfallsack	€	5,73

2. Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw.: Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter	€	5,81
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter	€	7,76
c) pro 770-Liter Restabfall-Container	€	42,25
d) pro 800-Liter Restabfall-Container	€	43,90
e) pro 1100-Liter Restabfall-Container	€	53,62
f) pro 60-Liter Abfallsack	€	5,73
g) pro 1100-Liter Restabfall-Cont. (Sondertarif nachweislich geringere Gewichte) €		48,31

- III. Für die zusätzliche Bereitstellung eines 60 l Grünschnittsacks und die Abholung im Rahmen der Biosack-
sammlung pro Sack€ 3,545

§ 3
Gebührenschildner

Gebührenschildner ist der Liegenschaftseigentümer.

§ 4
Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Abfuhr von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5
Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres, jeweils für das laufende Vierteljahr, zur Zahlung fällig. Für die Berechnung der Grundgebühr nach § 2, Ziff. 1 und 2 sind die zu Beginn des jeweiligen Quartals gegebenen Verhältnisse maßgeblich.

§ 6
Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15.12.2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



angeschlagen am: 15.12.2023
abgenommen am:

BEILAGE 4.)



GEMEINDEAMT ZELL AN DER PRAM

4755 Zell an der Pram Hofmark 1
Telefon 07764-8355 Fax 07764-8355-40
E-Mail. gemeinde@zell-pram.ooe.gv.at



AZ 900 – 20 – 2023 – SchH/Ri

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Zell an der Pram vom
14 Dezember 2023 betreffend die Festsetzung der Hebesätze der
Gemeindesteuern für das Finanzjahr 2024.

Artikel I

Die Hebesätze der Gemeindesteuern und Gebühren für das Finanzjahr 2024 werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) mit	500 v.H.d.StmB.
Grundsteuer für Grundstücke (B) mit	500 v.H.d.StmB.
Lustbarkeitsabgabe (Kartenabgabe)	15 v.H.d. Preises o. Entgeltes
Hundeabgabe	€ 50,-- je Hund € 20,-- für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind

Artikel II

Artikel I tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

BEI LAGE 5.)

Jahr	Haushaltskonto	Ansatzbezeichnung	Postbezeichnung	Buchungen	Voranschlag	Überschreitung	Begründung
2023	5/851002-004000	Abwasserbeseitigung, Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	245.847,65	142.900,00	102.947,65	ABA BA07
2023	5/612002-002000	Straßenbauten ab 2020	Straßenbauten NEU ab 2020	90.139,52	10.000,00	80.139,52	Stöckl-Allee, Raaber Str., Hochholzweg, 2. Teilrg. Swietelsky (wg. ABA BA07)
2023	1/851000-650000	Abwasserbeseitigung	Kreditzinsen Kanal Zell - alle BA's	68.524,74	47.900,00	20.624,74	zum Zeitpunkt d. VA-Erstell. nicht planbar
2023	5/850002-004000	Betriebe der Wasserversorgung	Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	61.384,74	52.900,00	8.484,74	WVA BA04
2023	1/910000-650000	Geldverkehr	Sonstige Zinsen - Inland	5.021,18	0,00	5.021,18	zum Zeitpunkt d. VA-Erstell. nicht planbar (Kassenkredit)
2023	1/851100-720000	Betriebe der Abwasserbeseitigung	Gemeindebeitrag Betriebskosten RHV	60.028,61	56.200,00	3.828,61	Betriebskostennachverr. für 2022 € 3.700,00
2023	1/920000-691000	Ausschließliche Gemeindeabgaben	Schadensvergütungen	2.899,85	100,00	2.799,85	Abschreib. uneinbringl. Ford.
2023	1/010000-565000	Zentralamt	Mehreistungsvergütung	5.401,45	3.000,00	2.401,45	erhöhtes Aufkommen wg. Krankenstandsvertr. ua.
2023	1/211800-757000	Nachmittagsbetreuung VS	Lfd. TZ an priv. Org. ohne Erwerbszweck (Hilfswerk)	16.366,00	14.400,00	1.966,00	höhere Akontozlg. als erwartet
2023	1/091000-729000	Personalausbildung und Personalfortbild.	Sonstige Aufwendungen (Kursbeiträge, Prüfungskosten)	4.422,40	2.700,00	1.722,40	Führungskräfteseminar
2023	1/011000-710000	Personalamt	Öffentliche Abgaben, ohne Gebühren gemäß FAG	1.656,00	0,00	1.656,00	Ausgleichstaxe lt. Behind.einst.gesetz
2023	1/820000-565000	Wirtschaftshöfe	Mehreistungsvergütung	6.624,25	5.100,00	1.524,25	höheres Aufkommen
2023	1/814000-459000	Winterdienst	Winterdienst - Streusplitt	7.644,67	6.300,00	1.344,67	Teuerung
2023	1/010000-563000	Zentralamt	Aufwandsvergütung AL	1.325,50	0,00	1.325,50	AL-Wechsel (bei VA-Erstell. unklar ob weiterhin)
2023	1/010000-042000	Zentralamt	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	13.598,77	12.400,00	1.198,77	neuer Server
2023	1/789000-457000	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	Druckwerke (Zeller Zehner)	1.188,00	0,00	1.188,00	Ankauf 10.000 Stk. wg. erhöhter Nachfrage (ehemals 5.000 Stk. alle 3 Jahre)
2023	1/010000-724000	Zentralamt	Reisegebühren	1.443,35	300,00	1.143,35	Führungskräfteseminar
2023	1/322000-650000	Maßnahmen zur Förderung der Musikpflege	Kreditzinsen Musikheim	3.535,58	2.500,00	1.035,58	zum Zeitpunkt d. VA-Erstell. nicht planbar
2023	1/850000-042000	Betriebe der Wasserversorgung	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.032,07	0,00	1.032,07	Notstromaggregat Hochbehälter
2023	1/240000-720700	Kindergärten	Gastbeiträge Kindergarten	1.020,00	0,00	1.020,00	Kdg. Altschwendt Krenn Matthias
2023	1/469000-768000	Sonstige Maßnahmen	Geburtenbeihilfe - Familienförderungen	3.020,00	2.000,00	1.020,00	höheres Aufkommen (4 x 3. Kind)
2023	1/220000-720000	Berufsbildende Pflichtschulen	Schulungsbeiträge Berufsschulen	11.798,40	10.800,00	998,40	höhere Vorschreibung
2023	1/060000-754000	Beiträge an Verb., Vereine u. sonst.Org.	Lfd. TZ an Unfallfürsorge KFG	962,45	0,00	962,45	bei VA-Erstell. nicht berücksichtigt
2023	1/240000-618000	Kindergärten	Instandhaltung von sonstigen Anlagen	2.891,44	2.000,00	891,44	erhöhtes Aufkommen (Licht Gruppenraum ua.)
2023	1/010000-711000	Zentralamt	Gebühren für die Benützung von Gde.Einrichtungen gem. FAG	1.525,75	700,00	825,75	erhöhtes Aufkommen
2023	1/163000-617000	Freiwillige Feuerwehr	Instandhaltung von Fahrzeugen	6.807,68	6.000,00	807,68	erhöhtes Aufkommen (notwend. Rep. LFB FF Krena)

247.910,05


Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

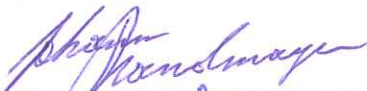
Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung
Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte
Sitzung vom 19.10.2023 wurden keine Einwendungen erhoben:

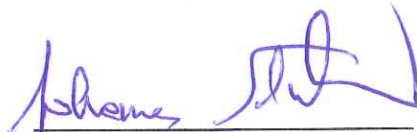
Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht
mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20.34 Uhr.

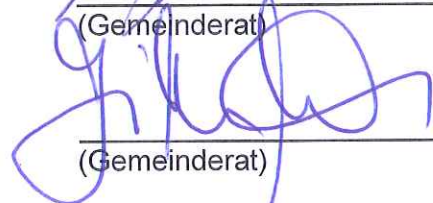



(Vorsitzender)


(Gemeinderat)


(Gemeinderat)


(Schriftführer)


(Gemeinderat)

(Gemeinderat)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der
Sitzung vom 01.02.2024..... keine Einwendungen erhoben wurden, über die
erhobenen Einwendungen der bei geheftete Beschluss gefasst wurde*.

Zell an der Pram, am 08.02.2024.....

Der Vorsitzende